

33-6410.1

**Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht;
Ausbau des Ringelsbaches und des Bahngrabens im Zuge des Neubaus der Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Stetten-Sontheim über die Bahnstrecke Buchloe-Memmingen bei Grabus**

Mit Schreiben vom 02.03.2021 und Unterlagen der DB Engineering & Consulting GmbH beantragte die Gemeinde Sontheim die wasserrechtliche Plangenehmigung für den Ausbau des Ringelsbaches durch die Errichtung von zwei Überbauungen (Brücken) auf einer Länge von ca. 22 m und die Verrohrung des Bahngrabens auf einer Länge von ca. 41,5 m. Zudem wird der Ringelsbach auf einer Länge von ca. 115 m renaturiert und durch die Anlage eines mäandrierenden Bachlaufs die Gewässerstrecke auf ca. 145 m verlängert. Es erfolgt der Rückbau der nicht mehr erforderlichen Brücke der ehemaligen Gemeindeverbindungsstraße über den Ringelsbach und die Renaturierung der freigelegten Gewässerstrecke. Beim Bahngraben wird eine ca. 70 m lange Gewässerstrecke naturnah ausgebaut.

Bei den geplanten Maßnahmen am Ringelsbach und Bahngraben handelt es sich um Gewässer- ausbaumaßnahmen nach § 67 Abs. 2 WHG.

1. Rechtliche Grundlagen

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Die Vorhaben stellen Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c UVPG dar.

Das Landratsamt hat deshalb für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

2. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Errichtung von 2 Überbauungen (Brücken) d. Ringelsbach auf einer Länge von ca. 22 m, Verrohrung Bahngraben auf Länge von ca. 41,5 m
bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Bebauungsplan „Neubau Straßenüberführung SÜ Grabus“
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt)	Überbauungen (Brücken) Ringelsbach und Durchlassbauwerk Bahngraben mit Uferverbauung
dd) Umweltverschmutzung und Belästigungen	----
ee) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	---
ff) Risiken für die menschliche Gesundheit	---

b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit	Bewertung
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	natürliche Fließgewässer	Beeinträchtigungen werden ausgeglichen durch Renaturierung u. naturnaher Ausbau Ringelsbach sowie Bahngraben
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	Flora und Fauna im Uferbereich	Beeinträchtigungen werden ausgeglichen durch Renaturierung u. ökolog. Ausbau Ringelsbach
cc) Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien)	Biotop „Hochstaudenfluren und Röhrichte in der Kammlachau“	gering - durch Laufverlängerung d. Ringelsbaches erfolgt Aufwertung

c) Art und Merkmale möglicher erheblicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	---	
Wasser	Überbauung Ringelsbach, Verrohrung Bahngraben - Beeinträchtigung d. Gewässerökologie	mittel, Ausgleichsmaßnahmen am Ringelsbach und Bahngraben
Luft/Klima	---	
Tiere		
Pflanzen	Biotop Hochstaudenfluren u. Röhrichte	gering
Landschaft	---	

Ergebnis der Prüfung:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind für das Vorhaben nicht zu erwarten. Deshalb besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 15.06.2021
Landratsamt Unterallgäu

Für den Vermerk:
Mindelheim, 15.06.2021

Christian Baumann
Abteilungsleiter

Gisela Mayr